

### **§ 1 Zweck des Vereins**

Die Musica Canterey Bamberg e.V. mit Sitz in Bamberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Musica Canterey Bamberg e.V. bezweckt

- a) die Pflege und stilgerechte Interpretation Alter Musik unter Berücksichtigung musikwissenschaftlicher Forschungsergebnisse
- b) diese Musik in breiter Öffentlichkeitsarbeit durch Konzerte, Kurse und Vorträge dem Publikum zu erschließen; in besonderer Weise soll dabei auf die fränkische Musiklandschaft eingegangen werden

Ein wirtschaftlicher Zweck wird nicht verfolgt.

### **§ 2 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Musica Canterey Bamberg e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, die die Absicht hat, die Ziele des Vereins zu fördern. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung kann die Ablehnung des Vorstandes mit 3/4 der erschienenen Mitglieder überstimmen.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch Tod
- b) durch förmliche Ausschließung bei vereinsschädigendem Verhalten. Sie kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.
- c) bei Nichtentrichtung der Beiträge. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- d) durch Austritt. Der Austritt ist einem Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen; er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

### **§ 4 Beiträge - Geschäftsjahr**

Die Mitglieder sind zur jährlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Ermäßigung

kann in berechtigten Fällen nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand gewährt werden. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Vereinsbeitrag ist jährlich auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Er wird jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr läuft entsprechend dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

#### **§ 5 Pflichten und Tätigkeit des Vereins**

Die Musica Canterey Bamberg veranstaltet pro Saison drei oder mehr Konzerte. Für drei Konzerte wird den Mitgliedern ermäßigter Eintritt gewährt. Darüber hinaus ist der Verein bemüht, durch Rundfunk, Fernsehen und Schallplatte sowie andere Tonträger seine unter § 1 genannten Absichten an die Öffentlichkeit zu bringen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, auf dem Gebiet der Alten Musik eine breite Bildungsarbeit zu leisten.

Der Verein gibt geeigneten Mitgliedern Gelegenheit zu regelmäßiger, aktiver musikalischer Arbeit in einem Vokal- bzw. Instrumentalensemble. Der künstlerische Leiter entscheidet nach einer Eignungsfeststellung und einer Probezeit über die Mitwirkung. Der Verein stellt das Notenmaterial leihweise zur Verfügung.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem künstlerischen Leiter und dem Chorleiter
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Rechnungsprüfer

#### **§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Bei Beschlußfassungen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bestellen den künstlerischen Leiter und den Chorleiter, die daraufhin ebenfalls Mitglieder des Vorstandes werden. Der künstlerische Leiter hat bei der Bestellung des Chorleiters ein Vetorecht. Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes und über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Willenserklärungen werden durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder abgegeben.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht,
2. den Rechnungsbericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des künstlerischen Leiters und des Chorleiters
5. die Wahl der Rechnungsprüfer
6. die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesene Aufgaben.

Die zu wählenden Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer werden für je zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes zur Geschäftsführung befugt.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Versammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Wahlen erfolgen durch Zuruf, es sei denn, ein Mitglied beantragt schriftliche Wahl.

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an das Erzbischöfliche Ordinariat Bamberg und an das Evangelisch Lutherische Dekanat Bamberg, jeweils zur kirchenmusikalischen Verwendung.

### **§ 9 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer haben alljährlich vor der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Schatzmeisters zu überprüfen und bei der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.